

ÖVE-K 40-21

Ausgabe 1994-11

**ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK**

**Energieleitungen mit
einer Isolierung aus Gummi**

**Gummiisolierte Aufzugsteuerleitungen
für allgemeine Zwecke
(Harmonisierte Typen)**

DK: 621.315.3:621.315.616:621.876

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK



Fachausschuß K
Kabel und Leitungen



Preisgruppe 09

Copyright OVE

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Einleitung.....	3
Vorwort.....	4
§ 1 Gummiisolierte Aufzugsteuerleitungen H05RT und H05RN für allgemeine Zwecke.....	5
§ 2 Gummiisolierte Aufzugsteuerleitungen H07RT und H07RN für allgemeine Zwecke.....	9

EINLEITUNG

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion "Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik" im ÖVE bei der 41. Sitzung am 8. November 1994 verabschiedet. Sie ersetzen ÖVE-K 40/1978 und ÖVE-K 40a/1982.
- (2) Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist aus den jeweils geltenden Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz zu ersehen.
- (3) Als Grundlage für diese Bestimmungen wurde CENELEC HD 360 S2 Gummiisolierte Aufzugsteuerleitungen für allgemeine Zwecke verwendet. Es besteht sachliche Übereinstimmung.
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:
 - ÖVE-K 81-4 Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 4 Gummi-Isoliermischungen
 - ÖVE-K 81-5 Isolier- und Mantelmischungen für Kabel, isolierte Leitungen und isolierte Drähte, Teil 5 Gummi-Mantelmischungen
 - ÖVE-K 86 Leiter in Energiekabeln und in isolierten Energieleitungen
- (5) Bleibt frei.
- (6) In diesem Heft wird auf die folgenden internationalen, regionalen, nationalen bzw. ausländischen Veröffentlichungen Bezug genommen:
 - CENELEC HD 186 S2 Kennzeichnung der Adern von Kabeln und Leitungen mit mehr als 5 Adern durch Bedrucken.
 - CENELEC HD 361 S2 System für Typenkurzzeichen bei Kabeln und Leitungen

- (7) Die Hinweise auf Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Heftes. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieses Heftes ist der durch die Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
- (8) Bei mittels Verordnungen zum Elektrotechnikgesetz verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik ist zu beachten:
- (8.1) Vorworte, Ergänzungen, Erläuterungen (im Kleindruck) und Hinweise auf Fundstellen in anderen, verbindlich erklärten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik werden auch von der Verbindlicherklärung erfaßt.
- (8.2) Einleitungen, Rechtsbelehrungen, Anhänge, Fußnoten und Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten werden von der Verbindlicherklärung nicht erfaßt.
- (9) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstige technische Veröffentlichungen können vom ÖVE, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

VORWORT

Die technischen Bestimmungen ÖVE-K 40 bestehen aus mehreren Teilen, von denen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen,

Teil 2: Prüfverfahren

für alle in diesen Bestimmungen enthaltenen Leitungstypen gültig sind.

Die Bauarten sind in weiteren Teilen enthalten.

TEIL 21: GUMMIISOLIERTE AUFZUGSTEUERLEITUNGEN FÜR ALLGEMEINE ZWECKE

Dieser Teil gilt für runde, gummiisolierte flexible Leitungen mit Geflecht oder Mantel mit Nennspannung U_0/U 450/750 V bzw. 300/500 V.

Alle Leitungen müssen den Anforderungen der Teile 1 und 2 der technischen Bestimmungen und einzelne Bauarten der Leitungen den besonderen Anforderungen dieses Teiles entsprechen.